



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN TEILE UND ZUBEHÖR Stand 07/2026

- 1) Die Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die Firma BMW Austria GmbH, im Folgenden kurz „BMW“, als Verkäuferin (in der Folge auch "Verkäufer") der von ihr gehandelten Waren abschließt sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer selbst. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, wenn diese von BMW nicht schriftlich und firmenmäßig gezeichnet anerkannt werden. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit Annahme der von BMW gelieferten Waren verzichtet der Käufer jedenfalls auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen, auf die er möglicherweise verwiesen hat.
- 2) Alle Angebote von BMW sind stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch BMW zustande, bei Fehlen einer solchen schriftlichen Bestätigung durch die widerspruchslose Entgegennahme der Ware und einer von BMW ausgestellten Rechnung. Bestellungen sind hinsichtlich aller Einzelheiten genau zu spezifizieren; der Käufer trägt das Risiko unvollständiger oder ungenauer Angaben. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe oder Ausrüstung bleiben vorbehalten.
- 3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BMW. Mündliche Vereinbarungen sind erst mit schriftlicher Bestätigung von BMW wirksam. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 4) Die mitgeteilten Preise sind auch soweit sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es bleibt vorbehalten, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen, sofern sich die Listenpreise von BMW zwischenzeitlich bis zur Lieferung verändern. Im Falle der Erhöhung der Preise kann eine einvernehmliche Auflösung des Liefervertrages für noch nicht in Fertigung genommene Teile erfolgen bzw. diesfalls eine Bearbeitungsgebühr von BMW in Rechnung gestellt werden.
- 5) Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt BMW die Angabe der Lieferzeiten vorbehalten. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich; BMW wird die angegebenen Liefertermine nach Möglichkeit einhalten. Wird der Liefertermin um mehr als 90 Tage überschritten, ist der Käufer berechtigt unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Alle sonstigen Ansprüche des Käufers für den Fall der Nicht- bzw. der verspäteten Lieferung, insbesondere auch jeglicher Ersatz von Verzugs- und Nichterfüllungsschäden, sind ausgeschlossen. Bei fest vereinbarten Fristen sind Überschreitungen bis zu 14 Tagen möglich. BMW ist von der Lieferverpflichtung entbunden, sofern BMW von den Vorlieferanten nicht rechtzeitig und/oder nicht in der richtigen Qualität und sonstigen Spezifikationen beliefert wurde. BMW behält sich in diesen Fällen vor, die kontrahierten Liefermengen ohne Verpflichtung zur Nachlieferung zu kürzen. Darüber hinaus ist BMW von jeglicher Lieferverpflichtung entbunden, wenn Veränderungen in den gesetzlichen oder behördlichen Importkonditionen/-kontingenten eintreten, bei erheblichen Veränderungen des Wechselkurses, Rohstoffverteuerungen, Veränderungen von Energiekosten oder Frachtkosten, bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, Fällen höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, sei es im eigenen Betrieb oder in den Betrieben von Lieferanten, gleichgültig durch welche Ursachen diese entstanden sind. In solchen Fällen ist BMW berechtigt, entweder eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6) Ist bei Bestellungen auf Abruf keine bestimmte Abnahmefrist vereinbart, so ist der Abruf von Käufern so rechtzeitig zu erteilen, dass BMW die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist. Ist der Abruf durch den Käufer innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, ist BMW berechtigt bei Ablauf der Frist den offenen Teil der Abruforder zu liefern. Bei Bestellungen auf Abruf muss die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden.
- 7) Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers versendet. Die Gefahr geht auf den Käufer mit der Übergabe der Ware an die zum Transport bestimmte Person/das zum Transport bestimmte Unternehmen über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers. Etwaige Beschädigungen oder Mängel sind unmittelbar bei Abnahme an BMW zu melden.
- 8) Jedenfalls müssen Beanstandungen jeder Art unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen geltend gemacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eintreffen in handelsüblichem Umfang zu überprüfen. Bei nicht fristgerechter Erhebung der Mangelrüge spätestens am 5. Tag nach Empfang gilt die Lieferung als vertragskonform erhalten. Mangelrügen sind jedenfalls nicht mehr zulässig, wenn eine Überprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Bei gerechtfertigter Mangelrüge ersetzt BMW nach eigener Wahl die Ware durch einwandfreie Waren derselben Gattung oder erteilt



eine Gutschrift in der Höhe des gerechtfertigt beanstandeten Warenwertes; sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen (insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, Mängelbehebungen oder Preisminderungen zu verlangen). BMW leistet keine Gewähr auf die Brauchbarkeit der gelieferten Waren zu einem bestimmten Zweck. Falls BMW für bestimmte Produkte ausdrücklich eine schriftliche Garantie übernimmt, richtet sich Art und Umfang der Garantieleistung nach den jeweiligen Garantiebestimmungen. Rücksendungen haben frachtfrei an die ausliefernde Stelle zu erfolgen und werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Einverständniserklärung mit der Rücksendung angenommen. Etwaige Rücksendungen können nur im Originalzustand zurückgenommen werden. Spezifikationszeichen dürfen nicht entfernt sein. Eine allenfalls beschädigte Stelle muss kenntlich gemacht werden; des Weiteren sind Rechnungsnummer, Datum und Grund der Beanstandung und die erforderlichen Warenspezifikationen anzugeben, sowie ein deutlich sichtbarer Vermerk „Beanstandung“ anzubringen. Sonstige (Schadens-) Ersatzansprüche jeder Art sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ersatzpflichten für Sachschäden, die gewerblichen Nutzern entstehen, sowie Produkthaftungsansprüche die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind – sofern gesetzlich möglich – ausgeschlossen; ebenso jegliche Folgeschäden. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware auf seine Käufer zu überbinden. Die von Käufern eingereichten Beanstandungen/Reklamationen können zur technischen Analyse an den Hersteller weitergeleitet werden; dabei obliegt es dem Ermessen des Herstellers, wie er diese durchführt. Dies kann auch dazu führen, dass bei Reklamation Bauteile demontiert oder einer zerstörenden Prüfung unterzogen werden. Wünscht dies der Käufer nicht, so muss er dies zum Zeitpunkt der Reklamationsrücksendung deutlich und leserlich vermerken. Werden beanstandete Produkte im Zuge der technischen Analyse unbrauchbar, hat der Kunde keinen Anspruch auf Kostenersatz.

9) Die Zahlungskonditionen sind der Rechnung zu entnehmen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn BMW über den Betrag verfügen kann. Wechsel werden nicht angenommen. Für den Fall des Verzugs oder Bekanntwerdens von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist BMW berechtigt, die Lieferung oder weitere Lieferungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die sofortige Zahlung aller BMW zustehenden Forderungen, auch aus anderen Kontrakten ohne Rücksicht auf etwa gewährte Zahlungsziele oder eine allenfalls gewährte Stundung zu verlangen, für die geschuldete Summe Sicherheiten nach Wahl zu fordern, oder die noch im Eigentum von BMW stehende Ware sofort abzuholen, wozu der Käufer schon jetzt das Betreten seiner Räumlichkeiten zu diesem Zweck gestattet. Im Fall des Verzugs ist BMW weiteres berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 12% zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verrechnen. Allenfalls entstehende Kosten eines von BMW beauftragten Rechtsanwaltes gehen zu Lasten des Käufers. Für den Fall des Verzuges ist BMW weiteres berechtigt, vereinbarte Lieferungen nur noch gegen Nachnahme auszuführen. Falls der Käufer solche Nachnahmen nicht einlöst, kann BMW die Waren anderweitig auf Rechnung des Käufers oder auf eigene Rechnung veräußern, wobei BMW im Übrigen alle sonstigen Rechte gegen den Käufer vorbehalten bleiben, insbesondere der Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem durch den Notverkauf erzielten Preis. Rechnungsabzüge, sei es im Wege der Aufrechnung, der Minderung, der Zurückbehaltung oder sonstiger Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich im Einzelfall etwas anderes zugestanden oder gerichtlich entschieden ist. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gelten sämtliche eingeräumte Rabatte nur als auflösend bedingt vereinbart und sind die Bruttofakturbeträge zugrunde zu legen.

10) BMW behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. BMW ist berechtigt, Zahlungen des Kunden wahlweise auch auf andere, insbesondere ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Bei Weiterveräußerung vor kompletter Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, BMW die entsprechende Kaufpreisforderung abzutreten. Im Fall der Verarbeitung vor kompletter Bezahlung entsteht Miteigentum von BMW und des Verarbeiters im Verhältnis der verarbeiteten Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Ware in anderer Weise, etwa durch Verpfändung oder Aufrechnung des Kaufpreises bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verfügen. Zum Zweck des Abtransportes der im Vorbehaltseigentum stehenden Waren gestattet der Käufer BMW und den von BMW beauftragten Personen das betreten seiner Geschäftsräumlichkeiten. BMW ist diesfalls berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in Waren, die den Besitz des Käufers an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren von BMW betreffen, hat der Käufer BMW unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten etwaiger Interventionen von BMW gegenüber Vollstreckungsgläubigen gehen zu Lasten des Käufers.



- 11) Die Verpackung wird in der Regel zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung besteht nicht, soweit nicht zwingende anders lautende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sohin bleibt die Berechnung angemessener Kosten für Rücknahme und Entsorgung vorbehalten.
- 12) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- 13) Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV – mäßig erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. BMW verpflichtet sich, die Daten nur für eigene konzerninterne Zwecke zu verwenden.
- 14) Der Käufer verpflichtet sich (Verpflichtungserklärung) zur Eigenverwendung der von BMW erworbenen Teile.
- 15) Auf alle Verträge und Vereinbarungen ist österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien auch für Wechsel- und Scheckansprüche ist Wien.